

## LadeStrom - Zweizählermessung

### Produktinformation

Preisgarantie: auf den Arbeitspreis netto\* bis 31.12.2021  
 Kündigungsfrist: 1 Monat auf Monatsende  
 Vertrag: Schriftform  
 Zahlung: SEPA-Lastschriftverfahren, Dauerauftrag, Überweisung, Überweisung mit Bareinzahlung

### Eintarifzähler Preise gültig ab 01. Mai 2021

	NT Ladestrom	
Arbeitspreis netto*	8,595	Cent/kWh
Zuzüglich der Abgaben und Umlagen netto in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aus:		
EEG	6,500	Cent/kWh
KWKG	0,254	
§ 19 StromNEV	0,432	Cent/kWh
§ 17 EnWG Offshore Netzumlage	0,395	Cent/kWh
§ 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	Cent/kWh
Arbeitspreis netto	16,19	Cent/kWh
Stromsteuer netto	2,05	Cent/kWh
Arbeitspreis netto inkl. Stromsteuer	18,24	Cent/kWh
<b>Arbeitspreis brutto</b>	<b>21,70</b>	<b>Cent/kWh</b>
Grundpreis netto	5,00 Euro/Monat	
<b>Grundpreis brutto</b>	<b>5,95 Euro/Monat</b>	

Die Konzessionsabgabe in Höhe von derzeit 0,11 Cent/kWh, sowie die Netzentgelte sind im Arbeitspreis netto\* enthalten.

Die Bruttopreise verstehen sich inklusive der Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Abrechnung erfolgt anhand der Nettopreise.

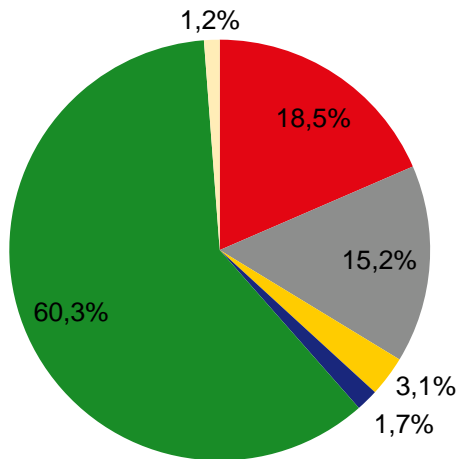
Ist ein Stromwandlersatz erforderlich, wird dieser mit brutto 2,50 Euro/Monat (netto: 2,10 Euro/Monat) berechnet.

# Kennzeichnung der Stromlieferung 2019

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2020.

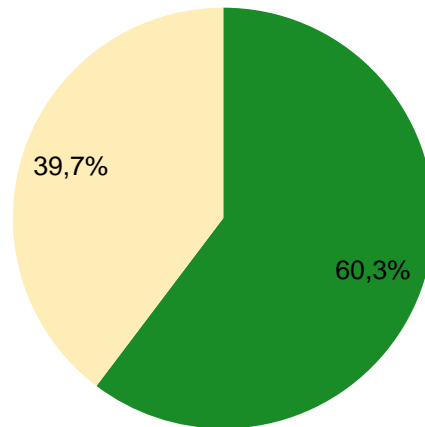
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2019.

Gesamtstromlieferungen des Unternehmens



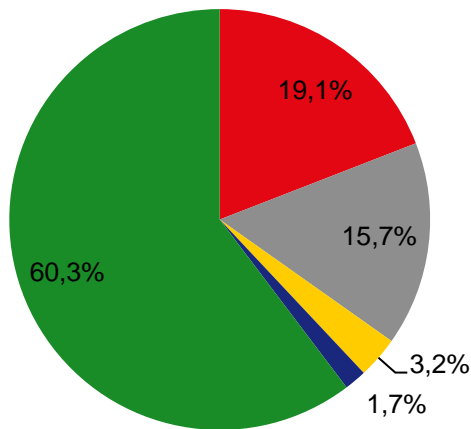
CO<sup>2</sup>-Emissionen 159 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0005 g/kWh

Produkt KlimaStrom



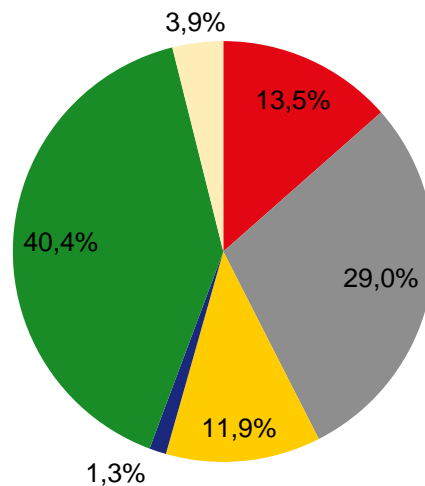
CO<sup>2</sup>-Emissionen 0 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix



CO<sup>2</sup>-Emissionen 164 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0005 g/kWh

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO<sup>2</sup>-Emissionen 352 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0004 g/kWh

## Legende

- Erdgas
- Sonstige Erneuerbare Energie
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige fossile Energieträger
- Kohle
- Kernenergie

LadeStrom - Zweizählermessung  
(getrennte Messung)

## Besondere Bedingungen zum LadeStrom-Auftrag

### **Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nach § 14 a EnWG**

#### **Allgemeine Festlegungen und Steuerzeiten**

Der Netzbetreiber bietet für eine installierte steuerbare Ladeeinrichtung ein vermindertes Netznutzungsentgelt an.

Die Ladeinfrastruktur (LIS) wird über einen Kontakt des Funkrundsteuerempfängers gesteuert. Hinter diesem Kontakt ist ein Fahrplan hinterlegt, in dem der Leistungsbezug der LIS auf einphasig 8 A bzw. dreiphasig jeweils 8 A zu reduzieren ist. Die aktuelle Regelzeit ist täglich von 19 Uhr – 23 Uhr.

Bei Vorgabe der Leistungsreduzierung ist das Steuerrelais K1 nicht angezogen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Steuersignal innerhalb der Ladeeinrichtung umgesetzt wird. Ist dies in der LIS nicht möglich, so ist dies über ein Leistungsschutz zu realisieren und die Ladeeinrichtung ist in den Regelzeiten entsprechend abzuschalten.

Das Steuersignal über den Funkrundsteuerempfänger darf nicht direkt auf die Ladeinfrastruktur wirken, hierbei sind kundeneigene Steuerrelais einzusetzen  
Der Netzbetreiber behält sich vor bei Bedarf die Regelzeiten anzupassen.

#### **Elektroinstallation**

Der LadeStrom ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Mindestanforderungen zur netzdienlichen Steuerung von elektrischen Anlagen im Verteilnetz Strom“ des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.